

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 8



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

58. Jahrgang

13. Januar 2015

Inhalt

## II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2015/C 8/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7439 — EPH/Eggborough Holdco 2) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 8/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7471 — SHV/Nutreco) <sup>(1)</sup> .....	1
2015/C 8/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7403 — CSSC Investment/Wärtsilä Dutch Holding/Wärtsilä Switzerland) <sup>(1)</sup> .....	2
2015/C 8/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.7277 — Eli Lilly/Novartis Animal Health) <sup>(1)</sup> .....	2

## IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

### Europäische Kommission

2015/C 8/05	Euro-Wechselkurs .....	3
-------------	------------------------	---

DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 8/06	Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (im Folgenden „Überwachungsgesellschaften“) gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission ( <i>Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis, das im ABl. C 33 vom 5.2.2014, S. 5, veröffentlicht wurde</i> ) ..... 4	4
2015/C 8/07	Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Siennów — Rokietnica“ ..... 8	8

---

## V Bekanntmachungen

### VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### **Europäische Kommission**

2015/C 8/08	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7493 — National Grid/Elia/Nemo JV) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> ..... 10	10
-------------	--	----

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7439 — EPH/Eggborough Holdco 2)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 8/01)

Am 6. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7439 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache M.7471 — SHV/Nutreco)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 8/02)

Am 18. Dezember 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7471 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**  
**(Sache M.7403 — CSSC Investment/Wärtsilä Dutch Holding/Wärtsilä Switzerland)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 8/03)

Am 5. Januar 2015 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32015M7403 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**

**(Sache M.7277 — Eli Lilly/Novartis Animal Health)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 8/04)

Am 3. Oktober 2014 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden beiden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32014M7277 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

12. Januar 2015

(2015/C 8/05)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1804	CAD	Kanadischer Dollar	1,4043
JPY	Japanischer Yen	140,56	HKD	Hongkong-Dollar	9,1518
DKK	Dänische Krone	7,4391	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5222
GBP	Pfund Sterling	0,77910	SGD	Singapur-Dollar	1,5775
SEK	Schwedische Krone	9,5410	KRW	Südkoreanischer Won	1281,23
CHF	Schweizer Franken	1,2010	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,6056
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,3194
NOK	Norwegische Krone	9,1275	HRK	Kroatische Kuna	7,6785
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14878,94
CZK	Tschechische Krone	28,287	MYR	Malaysischer Ringgit	4,2105
HUF	Ungarischer Forint	318,03	PHP	Philippinischer Peso	53,032
PLN	Polnischer Zloty	4,2765	RUB	Russischer Rubel	73,9104
RON	Rumänischer Leu	4,4833	THB	Thailändischer Baht	38,817
TRY	Türkische Lira	2,7090	BRL	Brasilianischer Real	3,1354
AUD	Australischer Dollar	1,4498	MXN	Mexikanischer Peso	17,2955
			INR	Indische Rupie	73,3784

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen internationalen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (im Folgenden „Überwachungsgesellschaften“) gemäß Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission**

(Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis, das im Amtsblatt der Europäischen Union C 33 vom 5. Februar 2014, S. 5, veröffentlicht wurde)

(2015/C 8/06)

**1. ALLGEMEINES**

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 der Kommission vom 7. Juli 2009 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen <sup>(1)</sup> sind die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften ermächtigt, Bescheinigungen auszustellen, aus denen hervorgeht, dass die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die eine Ausfuhrerstattung gewährt wird, in einem Drittland entladen und eingeführt worden sind oder zumindest den Bestimmungsort in einem Drittland erreicht haben.

Darüber hinaus sind die von einem Mitgliedstaat gemäß den Artikeln 18 bis 23 der Verordnung (EG) Nr. 612/2009 zugelassenen und kontrollierten Überwachungsgesellschaften oder eine amtliche Agentur des Mitgliedstaats verantwortlich für die Durchführung der Kontrollen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission vom 16. September 2010 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen <sup>(2)</sup>.

Für die Zulassung und die Kontrolle dieser Überwachungsgesellschaften sind die Mitgliedstaaten zuständig.

Die Zulassung einer Überwachungsgesellschaft durch einen Mitgliedstaat gilt in allen Mitgliedstaaten. Dies bedeutet, dass die von den zugelassenen Überwachungsgesellschaften ausgestellten Bescheinigungen in der ganzen Union verwendet werden dürfen, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat die ausstellende Überwachungsgesellschaft niedergelassen ist.

Zur Information der Ausfuhrer von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in der Union veröffentlicht die Kommission in regelmäßigen Abständen ein aktualisiertes Verzeichnis aller von den Mitgliedstaaten zugelassenen Überwachungsgesellschaften. **Das Verzeichnis im Anhang wurde am 1. Dezember 2014 erstellt.**

**2. INFORMATIONSPFLICHT**

Die Kommissionsdienststellen machen die Ausfuhrer auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Tatsache, dass eine Kontroll- und Überwachungsgesellschaft im Verzeichnis aufgeführt ist, bedeutet nicht, dass die von dieser Gesellschaft ausgestellten Bescheinigungen automatisch akzeptiert werden. So werden unter Umständen weitere Belege verlangt. Außerdem kann nachträglich festgestellt werden, dass die ausgestellten Bescheinigungen nicht korrekt sind.
- Eine Gesellschaft kann jederzeit aus dem Verzeichnis gestrichen werden. Der Ausfuhrer sollte sich daher bei den nationalen Behörden zuvor erkundigen (vgl. Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 612/2009), ob die Gesellschaft, mit der er zusammenarbeiten will, noch zugelassen ist.
- Ausfuhrer, die weitere Auskünfte über eine Gesellschaft wünschen, können sich an die nationale Behörde wenden, von der die Gesellschaft zugelassen wurde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 186 vom 17.7.2009, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 245 vom 17.9.2010, S. 16.

## ANHANG

**Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten zugelassenen Überwachungsgesellschaften****DÄNEMARK**

BALTIC CONTROL LTD AARHUS <sup>(1)</sup>  
Sindalsvej 42 B  
PO Box 2199  
8240 Risskov  
DANMARK

Tel. +45 86216211  
Fax +45 86216255  
<http://www.balticcontrol.com>  
E-Mail: [baltic@balticcontrol.com](mailto:baltic@balticcontrol.com)

Zulassungszeitraum: 21.2.2012 bis 22.2.2015

**DEUTSCHLAND**

IPC HORMANN GMBH <sup>(2)</sup>  
Independent Product-Controlling  
Ernst-August-Straße 10  
29664 Walsrode  
DEUTSCHLAND

Tel. +49 516160390  
Fax +49 51616039101  
<http://www.ipc-hormann.com>  
E-Mail: [ipc@ipc-hormann.com](mailto:ipc@ipc-hormann.com)

Zulassungszeitraum: 1.4.2012 bis 31.3.2015

SCHUTTER DEUTSCHLAND GmbH  
Speicherstadt — Block T  
Alter Wandrahm 12  
20457 Hamburg  
DEUTSCHLAND

Tel. +49 3097660  
Fax +49 321486  
<http://www.schutter-deutschland.de>  
E-Mail: [info@schutter-deutschland.de](mailto:info@schutter-deutschland.de)

Zulassungszeitraum: 1.11.2010 bis 31.10.2016

**ITALIEN**

SOCIETA SGS ITALIA Spa  
Sede legale: Via Gasparre Gozzi 1/A  
20129 Milano  
ITALIA

Tel. +39 0273931  
Fax +39 0270124630  
<http://www.sgsgroup.it>  
E-Mail: [sgs.italiaspa@legalmail.it](mailto:sgs.italiaspa@legalmail.it)

Zulassungszeitraum: 14.3.2014 bis 13.3.2017

SOCIETA VIGLIENZONE ADRIATICA Spa  
Sede legale: Via della Moscova n. 38  
20121 Milano  
ITALIA  
<http://www.viglienzone.it>

<sup>(1)</sup> Dieses Unternehmen wurde auch für die Kontrollen in Drittländern im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 betreffend den Schutz lebender Rinder beim Transport zugelassen.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

Filiale di Ravenna: Circonvallazione Piazza d'Armi n. 130  
48100 Ravenna  
ITALIA

Tel. +39 0544428811  
Fax +39 0544590265  
E-Mail: [controlli@viglienzone.it](mailto:controlli@viglienzone.it)

Zulassungszeitraum: 14.2.2012 bis 13.2.2015

SOCIETA BOSSI&C. — TRANSITI Spa  
Via D. Fiasella, n. 1  
16121 Genova  
ITALIA

Tel. +39 0105716253  
Fax +39 0105716237  
<http://www.bossi-transiti.it>  
E-Mail: [surveyor@bossi-transiti.it](mailto:surveyor@bossi-transiti.it)

Zulassungszeitraum: 15.6.2013 bis 14.6.2016

#### **NIEDERLANDE**

CONTROL UNION NEDERLAND  
Boompjes 270  
3011 XZ Rotterdam  
NEDERLAND

PO Box 893  
3000 AW Rotterdam  
NEDERLAND

Tel. +31 102823390  
Fax +31 104123967  
E-Mail: [netherlands@controlunion.com](mailto:netherlands@controlunion.com)

Zulassungszeitraum: 1.11.2014 bis 31.10.2017

SAYBOLT INTERNATIONAL B.V.  
Stoomloggerweg 12  
3133 KT Vlaardingen  
NEDERLAND

Tel. +31 104609212  
Fax +31 104609238  
<http://www.saybolt.com>  
E-Mail: [marnix.koets@corelab.com](mailto:marnix.koets@corelab.com)

Zulassungszeitraum: 1.2.2013 bis 31.1.2016

#### **POLEN**

J.S. HAMILTON POLAND Spółka Akcyjna  
ul. Chwaszczyńska 180  
81-571 Gdynia  
POLSKA/POLAND

Tel. +48 587669900  
Fax +48 587669901  
<http://www.hamilton.com.pl>  
E-Mail: [info@hamilton.com.pl](mailto:info@hamilton.com.pl)

Zulassungszeitraum: 4.12.2004 bis 25.11.2016

SGS POLSKA SP. Z O.O  
ul. Bema 83  
01-233 Warszawa  
POLSKA/POLAND

Tel. +48 223292222  
Fax +48 223292220  
<http://www.sgs.pl>  
E-Mail: [sgs.poland@sgs.com](mailto:sgs.poland@sgs.com)

Zulassungszeitraum: 4.12.2004 bis 25.11.2016

#### **FINNLAND**

OY LARS KROGIUS AB <sup>(3)</sup>  
Sörnäisten rantatie 25 A  
FI-00500 Helsinki  
SUOMI/FINLAND

Tel: +358 947636300  
Fax +358 947636363  
<http://www.krogius.com>  
E-Mail: [finland@krogius.com](mailto:finland@krogius.com)

Zulassungszeitraum: 10.9.2012 bis 10.9.2015

---

<sup>(3)</sup> Die diesem Unternehmen erteilte Genehmigung zur Ausstellung von Bescheinigungen gilt nur für die Russische Föderation, die Ukraine und Belarus. Weitere Auskünfte erteilen die finnischen Behörden.

**Mitteilung der Regierung der Republik Polen in Bezug auf die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Gebiet „Siennów — Rokietnica“**

(2015/C 8/07)

Das Verfahren betrifft die Erteilung von Genehmigungen für die Prospektion und/oder Erkundung von Erdöl- und/oder Erdgaslagerstätten im Gebiet „Siennów — Rokietnica“, Woiwodschaft Podkarpackie.

Gebietsbezeichnung	Block Nr.	Koordinatensystem PL-1992	
		X	Y
Siennów — Rokietnica	Teile der Konzessionsblöcke Nr. 417 und 418	241 760,91	749 915,24
		234 174,45	763 554,27
		233 300,75	762 873,52
		231 327,42	761 332,06
		232 879,60	760 065,66
		233 663,97	758 724,34
		233 441,15	758 620,22
		232 446,30	758 826,82
		231 989,15	758 559,12
		231 584,98	758 098,19
		233 712,23	754 631,83
		239 360,26	744 828,13
		239 981,18	747 702,28
		239 712,99	748 149,58
		238 020,67	749 195,07
		238 750,29	749 545,63
		239 749,72	749 519,00
240 766,17	750 121,87		

Anträge müssen dasselbe Gebiet abdecken.

Konzessionsanträge müssen am Sitz des Umweltministeriums spätestens am letzten Tag der 121-Tage-Frist bis 12.00 Uhr MEZ/MESZ, gerechnet ab dem Tag, der auf das Datum der Veröffentlichung der Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* folgt, eingereicht werden.

Die eingegangenen Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

1. vorgeschlagene Technologie für die Durchführung der Arbeiten (60 %),
2. technische und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bieters (30 %),
3. vorgeschlagene Höhe des Entgelts für die Schürfrechte (10 %).

Die Mindestentgelthöhe für die Erteilung von Schürfrechten im Gebiet „Siennów — Rokietnica“ beträgt

- bei einer Prospektion der Erdöl- und/oder Erdgasvorkommen — 10 000,00 PLN jährlich;
- bei einer Exploration der Erdöl- und/oder Erdgasvorkommen — 20 000,00 PLN jährlich;
- bei einer Prospektion und Exploration der Erdöl- und/oder Erdgasvorkommen — 30 000,00 PLN jährlich.

Das Verfahren zur Bewertung der Anträge wird innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Antragsphase abgeschlossen. Die Teilnehmer am Verfahren werden schriftlich über das Ergebnis informiert.

Anträge sind in polnischer Sprache einzureichen.

Die für die Genehmigung zuständige Stelle erteilt dem Gewinner des Verfahrens zur Antragsbewertung nach Berücksichtigung der Stellungnahme der zuständigen Stellen die Genehmigung zur Prospektion und/oder Erkundung von Erdöl- und/oder Erdgaslagerstätten im Gebiet „Siennów — Rokietnica“ und schließt mit ihm einen Vertrag über die Schürfrechte.

Das betreffende Unternehmen muss zur Durchführung der Aktivitäten für die Prospektion oder Exploration von Kohlenwasserstoffen im Gebiet Polens sowohl über Schürfrechte als auch über eine Genehmigung verfügen.

Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)  
Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)  
ul. Wawelska 52/54  
00-922 Warszawa  
POLSKA/POLEN

Weitere Informationen:

- Webseite des Umweltministeriums: [www.mos.gov.pl](http://www.mos.gov.pl)
- Departament Geologii i Koncesji Geologicznych (Abteilung Geologie und geologische Konzessionen)

Ministerstwo Środowiska (Umweltministerium)  
ul. Wawelska 52/54  
00-922 Warszawa  
POLSKA/POLEN

Tel.: +48 225792449  
Telefax: +48 225792460  
E-Mail: [dgikg@mos.gov.pl](mailto:dgikg@mos.gov.pl)

Genehmigt:

Sławomir M. BRODZIŃSKI  
*Leitender staatlicher Geologe*

---

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.7493 — National Grid/Elia/Nemo JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 8/08)

1. Am 5. Januar 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen National Grid Interconnector Holdings Limited („National Grid“, Vereinigtes Königreich) und Elia System Operator NV/SA („Elia“, Belgien) übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen Nemo Link Limited („Nemo“, Vereinigtes Königreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - National Grid betreibt Gas- und Strominfrastrukturen im Vereinigten Königreich und in den USA,
  - Elia betreibt Strominfrastrukturen in Belgien und Deutschland,
  - Nemo soll eine Verbindungsleitung für die Stromübertragung zwischen dem belgischen und dem britischen Stromnetz entwickeln, bauen und betreiben.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7493 — National Grid/Elia/Nemo JV per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

<sup>(1)</sup> Abl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> Abl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.







